



THÜRINGENFORST

Wir machen den Wald. Für Sie!

Behandlungsgrundsätze für Saatguterntebestände

Dienstordnung Waldbau

– Anlage 9 –



THÜRINGENFORST

Wir machen den Wald. Für Sie!

Anlage 9: Behandlungsgrundsätze für Saatguterntebestände

Die zugelassenen Saatgutbestände im Wald der ThüringenForst-AÖR unterliegen einer speziellen waldbaulichen Behandlung, die von den allgemeinen Handlungsanleitungen im Kapitel 6 der DO Waldbau teilweise abweicht. Aus diesem Grund gelten zur nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigem und herkunftsgerechtem Saatgut folgende

Behandlungsgrundsätze

1 Saatgutbestände sollen möglichst über einen langen Zeitraum beerntbar sein. Die qualitativ hochwertigsten Bäume sollen durch eine Hochdurchforstung gezielt in der Krone freigestellt werden, so dass die Häufigkeit und Stärke der Blühansätze und damit die Saatgutproduktion gefördert wird.

2 Pflegenutzungen sollen regelmäßig aber mit angepasster Eingriffsstärke erfolgen, um die Erntemöglichkeiten zu erhöhen. Zielstärkennutzungen sind zu Gunsten der Saatguternte zurückzustellen. In besonders wertvollen Beständen (z. B. Sonderherkünfte) ist langfristig auf einen Überhaltbetrieb zu orientieren.

3 Negativformen wie Drehwuchs, Wasserreiser, Krebs oder Tiefzwiesel sind sehr oft genetisch bedingt und frühzeitig zu entnehmen. Dies gilt auch für Bäume mit vielen Steil-, Stark- oder Faulästen.

4 Aufgelaufene Naturverjüngung ist im Regelfall kein Hinderungsgrund für die Saatguternte, wenn nötig ist ein kleinflächiges Freischneiden oder das Mulchen von Rückegassen zur Ausbringung der Erntenetze durchzuführen.

5 Hiebsmaßnahmen in Nadelhölzern sind so zu planen, dass die Saatguternte am liegenden Stamm erfolgen kann.

In der Forsteinrichtung findet die besondere waldbauliche Behandlung der Saatgutbestände Berücksichtigung. Zur Abgrenzung der Flächen im Gelände sind die Außengrenzen farblich zu markieren und digital zu erfassen. Die Erreichbarkeit der Flächen zur regelmäßigen Ernte muss gewährleistet sein.



Die Kriterien der Zulassung von Forstsaatgutbeständen variieren zwischen den Baumarten, insbesondere die notwendige Mindestfläche und Mindestbaumzahl potentieller Saatgutbestände sind detailliert in der Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV) geregelt.

Die ThüringenForst-AÖR ist bestrebt, die Anzahl der Forstsaatgutbestände insbesondere von Baumarten und Herkünften der Tabelle 1 zu erhöhen.

Baumart	BA-SchlüsselNr. HK
Acer platanoides	800 03
Acer pseudoplatanus	801 03/04/06/07/08/09
Alnus glutinosa	802 03/04/06/07
Betula pendula	804 03
Fagus sylvatica	810 12
Prunus avium	814 03
Quercus robur	817 08
Quercus petraea	818 12
Robinia pseudoacacia	819 02
Tilia cordata	823 06
Tilia platyphyllos	824 02/03/04
Picea abies	840 11/12
Abies alba	827 06
Pseudotsuga menziesii	853 06

Tab. 1 Baumarten und Herkünfte mit aktuell zu geringer Zahl an Erntebeständen.

Für die Baumarten Elsbeere und Bergulme besteht ebenfalls ein hoher Saatgutbedarf, diese unterliegen aber nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG).

Weitergehende Informationen zur Thematik Forstvermehrungsgut finden sich in der DO 3.1 „Erzeugung und Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut in der ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts“ (DO Forstvermehrungsgut).